

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Zochamislstraße 33.

Verantwortlicher Redacteur
Dr. Oltner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Riemer, Leipzigerstr. 22,
Louis Köhler, Gohlisstr. 21, part.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anlage 13,600.
Abonnementpreis viertel 4/2 Rthl.,
incl. Frachtporto 5 Rthl.,
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Geld für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Rthl.
mit Postbeförderung 45 Rthl.
Inserate (excl. Courtagen) 20 Pf.
Größere Schriften laut unferem
Preisverzeichnis. — Adressirter
Zeit nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstich
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postverpflichtung.

N^o 307.

Wittwoch den 3. November.

1875.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, den Zuschlag der am 26. August d. J. zur Vertheilung vertheilten
**Café- und Restaurationlocalitäten des neuen Stadttheaters abzulehnen, ent-
lassen deshalb sämtliche Bieter in Gemäßheit der Vertheilungsbedingungen hiermit ihrer
Gebote und beramen zugleich zu der vom 1. September 1875 ab auf 9 Jahre an den
Rechtsinhabenden zu erwerbenden Vermietung der obgenannten Localitäten des Cafés mit
Conditorsrei und der Restauration in den beiden Pavillons des neuen Stadttheaters
einschließlich des Büffets und der Terrasse nebst Pergolaplätzen hinter dem Theater an-
derweitigen Vertheilungstermin an Rathshofe auf**

Donnerstag den 4. November d. J. Vormittags 11 Uhr

an, indem wir zur Uebernahme eines derartigen Etablissements geeignete Mietlustige, welche
sich auf Verlangen darüber sowie über ihre persönlichen Verhältnisse und Zahlungsfähigkeit genügend
auszuweisen haben, hierdurch auffordern, sich im Vertheilungstermin pünktlich zur angegebenen
Stunde einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Vertheilung wird geschlossen werden, sobald nach dreimaligem Ausrufe ein weiteres
Gebot nicht mehr erfolgt.

Die Vertheilungs- und Vertheilungsbedingungen nebst Mietvertragsentwurf und Inventarium
liegen zur Einsichtnahme bei uns aus und wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der große
Saal in der 1. Etage des östlichen Pavillons (jetzt Billardsaal) künftighin mit als Theaterbüffet
verwendet werden soll.

Leipzig, den 15. October 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Gewölbe-Vermietung.

Das im Erdgeschosse des **Börsengebäudes** auf der Südseite befindliche zweite
**Gewölbe vom Saalgehöhen aus nebst Niederlagerraum unter der Terrasse soll vom 1. April
1876 an auf drei Jahre, also bis zum 31. März 1879, und von da ab gegen
halbjährliche Kündigung** anderweit an den Mietwilligen vermietet werden.

Wir beramen hierzu Vertheilungstermin an Rathshofe auf

Wittwoch den 17. dieses Monats Vormittags 11 Uhr

an und fordern Mietlustige hierdurch auf, sich in demselben einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Vertheilungs- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Termine bei uns
eingesehen werden.

Leipzig, den 1. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Roch. Cerutti.

Gemeinnützige Gesellschaft.

Leipzig, 2. November. Die Gemeinnützige
Gesellschaft nahm am gestrigen Abend ihre regel-
mäßigen Winterversammlungen wieder auf. In
seiner Begrüßungsansprache wies der Vorsitzende,
Dr. Gensel, auf die mit der Gründung der
Gesellschaft beabsichtigten gemeinnützigen Zwecke hin.
Sie habe einmal gemeinnützige Einrichtungen ins
Leben rufen und fördern sollen, und Dies sei ja
auch geschehen, wie die Errichtung eines Stipendien-
fonds für talentvolle unbemittelte Knaben, die
Errichtung des Asyls für Obdachlose etc. beweise.
Zum Andern habe man beabsichtigt, den in den
gebildeteren Classen in starkem Maße vorherr-
schenden Indifferenzismus in öffentlichen Ange-
legenheiten zu brechen. Ob Dies gelangen, darüber
könne man angesichts des nicht immer zahlreich
Besuches der Mitgliederversammlungen in Zweifel
sein. Der Redner theilte noch weiter mit, daß
der Vorstand beschlossen habe, eine etwas ver-
änderte Einrichtung dergestalt zu treffen, daß in
Zukunft größere Vorträge nur alle 14 Tage
gehalten werden sollen, während an dem dazwi-
scheliegenden Vereinsabend jedesmal kleinere Gegen-
stände zur Debatte gestellt werden.

Vorträge seien für das gegenwärtige Winter-
halbjahr in Aussicht gestellt von den Herren
Dr. Jannach in Dresden, den Reichstagsabge-
ordneten Will. Schulze-Delitzsch, Hänel und Prof.
Rommien in Halle. Aus dem Vorstande traten
die Herren Prof. Dr. Goldschmidt und Prof.
Dr. Jannach, letzterer wegen überhäufter Berufs-
geschäfte. Was die Theilnahme der Gesellschaft
an der Feier des 2. September betreffe, so sei
die beabsichtigte Veranstaltung eines großen Kin-
derfestes auf dem Rennplatz in Folge des Wider-
standes der Lehrer gescheitert. Die Kosten, welche
der Gemeinnützigen Gesellschaft aus der Veran-
staltung der sonstigen Festlichkeiten erwachsen, be-
trügen 1502 M., welche durch die in Mitglieder-
freien veranstaltete Sammlung mehr als zur
Gänze gedeckt wurden.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung war
die Niederlegung einer Commission für die
bisher bestehende Stadtvorordneten-Wahl.
Es wurden zu Mitgliedern dieser Commission,
welche sich außerdem noch ergänzen wird, gewählt
die Herren Buchbindermeister Heitische, Director
Bachmann, Feir List und Buchbinder Kirchhoff.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung be-
stand aus einem Vortrag des Professors Dr.
von Friedberg über das am 1. Januar 1876
in Kraft tretende Reichsrecht, die Beurkundung
des Personenstandes und die Eheschließung
betreffend.

Der Redner bemerkte zunächst, daß durch das
neue Gesetz der Rechtszustand in ganz Deutsch-
land wesentlich geändert werde. Schon im Jahr
1848 sei die obligatorische Eiviliehe in den Grund-
rechts ausgenommen worden. Wenn sich zwischen
dem Gesetz von damals und dem heute eine ge-
wisse Uebereinstimmung ergebe, so seien doch die Motive,
welche dem neuen Gesetz entgegenstanden, grundver-
ändert. Im Jahre 1848, wo die politischen
Parteien noch in den Kämpfen steckten, war
das Stichwort: „Freiheit der Kirche.“ Man

nahm Belgien mit seiner constitutionellen Ver-
fassung und der dortigen Eiviliehe zum Vorbild.
Heste ist von der „Freiheit der Kirche“ keine
Rede mehr. Die Mehrheit im Reichstag, welche
das Gesetz beschloß, hat dabei als leitenden
Grundsatz festgehalten, daß das Individuum von
der Kirche emancipirt, daß es der Nothwendig-
keit entzogen sein soll, in irgend welcher Verhält-
niß zur Kirche treten zu müssen. In Preußen
gab es vor Einführung der Eiviliehe eine höchst
bedenkliche Vermittlung der Eherechtszustände.
Das ging so weit, daß gewissermaßen der König
in seiner Eigenschaft als Landesbischof gegen den
König rebellirte und Entschließungen gab, die
eine Verhängung der landesgesetzlichen Be-
stimmungen enthielten.

Der Redner schilderte ausführlich diese Ver-
hältnisse und betonte dann, daß diese Uebelstände
auch in den andern deutschen Ländern vorhanden
seien. Es erscheine überaus kurzzeitig, wenn, wie
es geschehen, in dem oder jenem Landtag ver-
eignet werde, es liege keine Nothwendigkeit zur Einföhrung
der Eiviliehe vor. Solche Bemerkungen
klingen nur als Ausdruck des particularen In-
teresses, einer beschränkten Kirchkampfpolitik gel-
tend. Von vielen Vertretern des geistlichen Standes
werde die Eiviliehe dadurch zu verdächtigen ge-
sucht, daß man sie als ein Product der franzö-
sischen Revolution ansiehe. Ganz abgesehen da-
von, daß diese Revolution manches Gute zu Wege
gebracht, sei aber erwiesen, daß die Eiviliehe gar
Nichts mit der Einführung von 1789 zu thun habe.
Ferner seien Klagen, daß in großen Städten eine
Menge von Personen die kirchliche Trauung nicht
nachsuchen würden. Diese Klagen können man ab-
solut nicht verstehen. Sei es denn nicht ein besserer Zu-
stand, wenn Personen, die nicht kirchlich denken,
auch nicht durch Gewalt dazu angehalten werden,
in die Kirche zu kommen? Nichts anderes werde
auch mit dem Namen „Eiviliehe“ bei der Ehesch-
ließung getrieben. Eine besondere Christlichkeit
der Ehe zu definieren habe keinen Sinn, denn die
zwischen Christen geschlossenen Ehen können nicht
allein das Privilegium auf Sittlichkeit in Anspruch
nehmen. Zwischen den Juden besteht beispiels-
weise ein gutes eheliches Zusammenleben.

Die kirchliche Eheschließung gelangte erst in der
Mitte des 16. Jahrhunderts zur Geltung. Aber
von Demen, die sie einföhrten, war nicht beab-
sichtigt, ihr einen ausschließlich kirchlichen Charakter
anzubringen. Der Geistliche sollte dabei sein,
aber nur als Zeuge. Als die Eiviliehe in
Frankreich eingeföhrte wurde, hatte der Papsi kein
Wort des Widerspruchs. Und auch im Jahr
1848 erhob die ultramontane Partei keinen Ein-
spruch. Noch weit geringere Veranlassung zum
Protest haben die evangelische Kirche, indem
die Ehe kein Sacrament sei und somit in den
Bereich der Staatskompetenz gehöre. Wir würden
mit den Errungenschaften der Reformation
brechen, wenn wir die Eheschließung für eine
Sache der Kirche erklärten. Es werde dem
Gesetz ferner vorgeworfen, daß es auch dazu
beitrage, die Taxe abzuschaffen und ein neues
Eidenthum heranzuziehen. Dagegen sei wieder
einzuhalten, daß die Kirche keine Einbuße
dadurch erleide, wenn sich Leute von ihr
wenden, die nicht kirchlich denken. Die Taxe

an sich habe keinen Einfluß auf die sittliche Er-
ziehung des Kindes aus.

Der Redner erklärte nun noch die Bestim-
mungen des Gesetzes, welche das heirathsfähige
Alter, das väterliche Einwirkungsrecht, die Ehe-
hindernisse und die Ehescheidung betreffen. Er
gedachte mit beredeten Worten namentlich des
schmächtlichen Mißbrauchs, welchen die katholische
Kirche mit den Eheschindernissen und den sogenannten
Dispensen, die sie in diesen Fällen in der Regel
für schweres Geld zu erteilen pflegt, getrieben
hat, und der Mißstände, die in dieser Beziehung
insbesondere in Bayern noch bis in unsere Tage
bestanden haben. Nachdem der Redner am Schluß
seines ausgezeichneten, mit rauschendem Beifall
ausgenommenen Vortrages noch darauf hingewiesen,
daß das Gesetz auch den katholischen Geistlichen
die Ehevorteil gestatte, bezeichnete er dasselbe
in jeder Beziehung als einen bedeutenden Fortschritt
unseres deutschen Staats- und Culturliebens.

An den Vortrag knüpfte sich eine lebhaft
Debatte. Herr Pastor Dreydorff sand einige
Bedenken in den Stellen des Gesetzes, welche
von einem gewissen Grade ab die Ehe zwischen
Verwandten gestatten. Der Referent entgegnete,
daß die Statistik in dieser Beziehung noch keinen
Anhalt biete, um ein Ehevorgehinderniß festsetzen zu
können. Herr Schars fragte an, ob das Gesetz
keinen Anhalt biete, um gewissen bereits hervor-
tretenden Bestrebungen der Kirche, Kirchenstrafen
für die von der kirchlichen Trauung Absehbenden
einzuföhren, wirksam entgegen zu treten. Es
könne z. B. der Fall eintreten, daß ein in der
Köhlung der gesamten Bevölkerung hoch-
stehender Bürger, der in den Kirchenvorstand ge-
wählt worden, von der Kirche zurückgewiesen
werde. Herr Pastor Dreydorff sand es für
richtig, daß der Staat nicht in die inneren Rechte
der Kirche eingreife. Eine Schädigung der bürger-
lichen Ehre sei es noch nicht, wenn Jemand von
der Wahl zum Kirchenvorstand zurückgewiesen
werde. Die Kirche müsse das Recht haben, solche
Leute zurückzuweisen, welche von dem ältesten
kirchlichen Gebrauche absehn.

Herr G^o glaubte, Schade entstehe nur, wenn
die Verheirathung zwischen Verwandten sich
wiederhole. Bei der gegenwärtigen lebhaften Be-
wegung in den Gesellschaftsklassen seien Be-
denken nicht gerechtfertigt. Herr Schars sand
sich durch Pastor Dreydorff nicht widerlegt und
meinte, gewiß werde es eine Ehrentänkung sein,
wenn Jemand vom Lauffein zurückgewiesen
werden sollte. Herr Kirchhoff bekannte sich zu
demselben Standpunkte, wie er von Pastor Drey-
dorff vertreten worden. Herr Julius Müller er-
trug jedoch den geistlichen Gesellen nach Kirchen-
recht sehr entgegen und erklärte, es sei mit
Recht zu fragen, ob das Gesetz stark genug sei,
und gegen die Drohungen der Geistlichen zu
schützen.

Nachdem die Herren Dreydorff und Kir-
chhoff wiederholt ihre Anschauung verteidigt und
sie als die Praxis der reformirten Gemeinden in
Sachsen erklärt hatten, bemerkte Herr Professor
Friedberg, daß über diese Angelegenheit im
Geist nicht gesagt sei. Der Kirche werde wohl
überlassen bleiben müssen, die Qualification Dessen
zu bestimmen, der ein kirchliches Ehrenamt ein-
nehmen solle. Aber zweierlei Dinge möchten auf
der andern Seite doch auch zu erwägen sein.
Einmal würden die Geistlichen nur gut thun,
die Seiten nicht allzu stark anzuspannen, und
zum Andern dürfe der Staat nicht zum Polizeib-
ittel herabzusehn, sondern etwaigen Mißbrauch
von einem kirchlichen Ehrenamt solle nur die or-
ganisirte Kirchengemeinde selbst ansprechen. (All-
gemeine Zustimmung.) Damit war die Debatte
zu Ende geföhrte.

Statistisches.

Das sechste vom kaiserlichen Statistischen Amt
herausgegebene Vierteljahrheft hat einen außer-
ordentlich reichen Inhalt. Es behandelt die
Production und Consumption, Besteuerung, Einföhr
und Ausföhr des Salzes, den Bierbrauerei-
Betrieb, den Verbrauch und die Besteuerung des
Bieres im deutschen Reich während des Jahres
1874. Ferner giebt es ausführliche Nachrichten
über die Eheschließungen, Geburten und
Sterbefälle im deutschen Reich im Jahre 1873.

Wir entnehmen diesem Heft einige Notizen
von allgemeinem Interesse.
Der Verbrauch des deutschen Zollgebietes an
Salzproducten aller Art hat im Jahre 1874
eine Menge von 11,990,700 Centner umfaßt.
Dieses Quantum hat die Verbrauchsmenge des
Vorjahres um etwa 650,000 Ctr. und diejenige
des Jahres 1872 um mehr als 1,300,000 Ctr.
übertroffen; also hat der Consum in ziemlich
gleichmäßiger Progression jährlich um annähernd
7 Procent zugenommen.

Etwa 91 Procent der im Jahre 1874 zum Consum
gelangten Menge wurde im Inlande gewonnen
und 9 Procent aus dem Auslande bezogen.

Zur menschlichen Nahrung sind im Jahre 1874
verzehrt worden 6,641,347 Ctr. gegen 6,484,135
Ctr. im Jahre 1873 und 6,253,564 Ctr. im
Jahre 1872. Die Steigerung des Speisalz-
verbrauchs hat also die Vermehrung der Be-
völkerung um ein wenig überstiegen.

Der Speisalzverbrauch pro Kopf der Be-
völkerung ist im deutschen Reich nicht ein gleich-
mäßiger. Im Durchschnitt der Jahre 1872 bis
1874 betrug derselbe vielmehr pro Kopf im
nordöstlichen Deutschland 15,3 Pfd., im nord-
westlichen Deutschland 16,0 Pfd., in Süddeutsch-
land 17,1. Augencheinlich spiegeln sich in diesen
Zahlen die Gebräuche der Küche ab, welche im
nördlichen und östlichen Deutschland mehr die
Würzung der Speisen mit süßen Ingredienzen,
im Westen und Süden mehr mit scharfen Stoffen
vorschreibt.

Das gesammte Biererzeugniß des deutschen
Zollgebietes im Jahre 1874 darf auf mehr als
39 Millionen Hektoliter veranschlagt werden.
Gegen das Jahr 1873 bedeutet dies eine Zu-
nahme von 3,7 Procent. Da aber die Zunahme
dieses Jahres gegen das Jahr 1872 20 Procent
betrug, ist das Verhältniß der Productions-
steigerung somit ein erheblich schwächeres ge-
worden.

Eine absolute Abnahme der Biererzeugung er-
giebt sich in der Provinz Schlesien, in den Rhein-
landen, im Hohenzollernschen, im Großherzog-
thum Hessen, sowie im Königr. Württemberg und
in Elbh. Lothringen, vorzugsweise also in Oest
und Wein erzeugenden Gegenden; es läßt sich
daher vermuthen, daß die Ernte der Jahre 1873
und 1874 auf diesen Rückgang in der Bier-
production von Einfluß gewesen ist.

In allen übrigen Verwaltungsbezirken hat aber
eine mehr oder weniger erhebliche Wehrproduction
gegenüber dem Jahre 1873 stattgefunden.

Für den Bierverbrauch pro Kopf der Bevöl-
kerung sind folgende allerdings auf nicht ganz
sicheren Unterlagen beruhende Zahlen berechnet
worden.

Im Jahre 1874 betrug derselbe in Berlin
195,3 Liter und im dreijährigen Durchschnitt
192,3 Liter. In den nachbenannten Länder-
gruppen war derselbe im Durchschnitt der Jahre
1872 bis 1874 der folgende:

Preußen, Westpreußen, Pommern und Posen	28,2
Sachsen, Reg.-Bez. Potsdam, Reg.- Bezirk Frankfurt a/D. und die beiden Medienburger	52,0
die Provinz und das Königreich Sachsen, Thüringen und Anhalt	109,3
Hannover, Westfalen, Schleswig- Holstein, Lülbeck, Vorpommern, Brauns- schweig und Oldenburg	44,4
Rheinprovinz, Hessen-Rhassau, Hohen- zollern, Großherzogthum Hessen	67,1
Königreich Bayern rechts des Rheins	250,9
Königreich Württemberg	222,0
Großherzogthum Baden	80,0
Elbh.-Lothringen	45,7

Bezüglich der Eheschließungen, Geburten und
Sterbefälle ist es von geringerem Interesse, die ab-
soluten Zahlen zu wissen. Wir geben deshalb einige
Verhältniszahlen heraus und berechnen die ent-
sprechenden auch für die Stadt Leipzig nach den
Mittheilungen des statistischen Bureau der Stadt
Leipzig. Sämmtliche Angaben beziehen sich auf
das Jahr 1873.

	Deutsche Weib.	Einsig. Ehelich.	Stadt Leipzig.
Vertraute Paare kommen auf 1000 Einwohner	10,15	10,88	12,72
Vertraute Paare kommen auf 1000 heirathsfähige Personen	37,8	44,5	33,6
Geborene (einschl. Todtge- borene) kommen auf 1000 Einwohner	41,62	46,54	38,28
Geborene kommen auf 1000 gebürsfähige Personen	175,6	192,6	133,2
Gestorbene (einschl. der Todt- geborenen) kommen auf 1000 Einwohner	30,28	32,03	26,83
Mehr geboren als gestorben auf 1000 Einwohner	11,57	14,52	11,34
Von 100 Geborenen sind todtgeborenen	3,92	4,08	5,02
Von 100 Geborenen sind unehelich	9,23	13,93	13,74
Von 100 ehelich Geborenen sind todgeborenen	3,81	3,91	4,26
Von 100 unehelich Gebore- nen sind todgeborenen	4,95	5,15	5,92
Von 100 Knaben sind tod- geborenen	4,29	4,48	5,80
Von 100 Mädchen sind todtgeborenen	3,52	3,66	4,17

Für die Beurtheilung der Eheregung der
Bevölkerung ist weniger das Verhältniß der Ge-